



Mit Annahme dieser Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis zu:
„Besondere Geschäftsbedingungen Luftfahrt“

- (1) Zu jeder Sendung sind die relevanten Zertifikate beizufügen.
- (2) Der Lieferant bestätigt, dass die Schneider CNC-Technik, dessen Kunden und die regelsetzenden Behörden zu jeder Zeit das Recht auf Zutritt zu seiner Betriebsstätte, zum Produkt und/oder zu relevanten Qualitätsaufzeichnungen hat, um die Qualität der Produkte oder der Arbeit zu verifizieren.
Das Recht auf Zutritt ist auf die Produkte und Dokumente beschränkt, die die Produkte oder Verträge der Schneider CNC-Technik betreffen.
- (3) Alle Einkaufsanforderungen gelten auch für Zulieferer oder Subunternehmer.
- (4) Der Lieferant meldet der Schneider CNC-Technik unverzüglich unerwartete Abweichungen, Nichteinhaltungen, Änderungen am Produkt und/oder im Prozess, Lieferantenwechsel, und/oder Wechsel der Produktionsstätte. Die Schneider CNC-Technik behält sich das Recht vor, solche Änderungen oder Vorkommnisse zu genehmigen bevor die Arbeit fortgesetzt werden darf.
- (5) Der Lieferant bestätigt, passende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Schneider CNC-Technik ihm Beanstandungen oder Mängelberichte vorlegt.
- (6) *Alle Aufzeichnungen und dokumentierter Informationen (Unterlagen), die die Herstellung, Inspektion oder Prüfung der Produkte betreffen, unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen, wird der Lieferant mindestens 30 Jahre archivieren.*
- (7) Der Lieferant wird alle "Globalen (Umfassenden) Ethikprinzipien der Luftfahrt und Rüstungsindustrie" einhalten, sowohl von der Aerospace Industries Association of America (AIA) (Vereinigung der Luftfahrtindustrie Amerika) als auch von der AeroSpace and Defence Industries Association of Europe (ASD) (Vereinigung der Luftfahrt- und Rüstungsindustrie Europa), mit nachstehendem Link zur Überprüfung:
<http://asd-europe.org/sectors-policies/business-ethics>
- (8) *Der Lieferant hat das Erfordernis, vom Kunden vorgegebene oder genehmigte externe Anbieter, einschließlich solcher Verfahren (wie z. B. spezieller Prozesse) zu verwenden.*
- (9) *Den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern (siehe EN 9100, Pkt. 8.1.4).*
- (10) *Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits bereitzustellen.*